



Allgemeinverfügung der Stadt Siegburg zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30. November 2020

Auf Grund der §§ 28 Absatz 1 und 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt, in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und § 3 Absatz 2 Nummer 8 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 30.11.2020 in der ab dem 1.12.2020 gültigen Fassung wird für das Gebiet der Stadt Siegburg folgende Allgemeinverfügung erlassen:

§ 1

Über die Bestimmungen der CoronaSchVO hinaus gelten auf dem Gebiet der Stadt Siegburg folgende weitergehende Beschränkungen:

Alltagsmaske im öffentlichen Raum

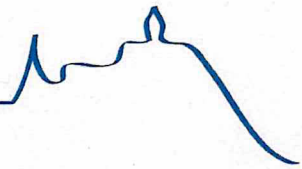
Eine Alltagsmaske im Sinne dieser Allgemeinverfügung ist eine textile Mund-Nasen-Bedeckung (einschließlich Schals, Tüchern usw.) oder eine gleich wirksame Abdeckung von Mund und Nase aus anderen Stoffen.

Das Tragen einer Alltagsmaske im öffentlichen Raum ist unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstandes in der Siegburger Fußgängerzone und einigen Randbereichen Pflicht.

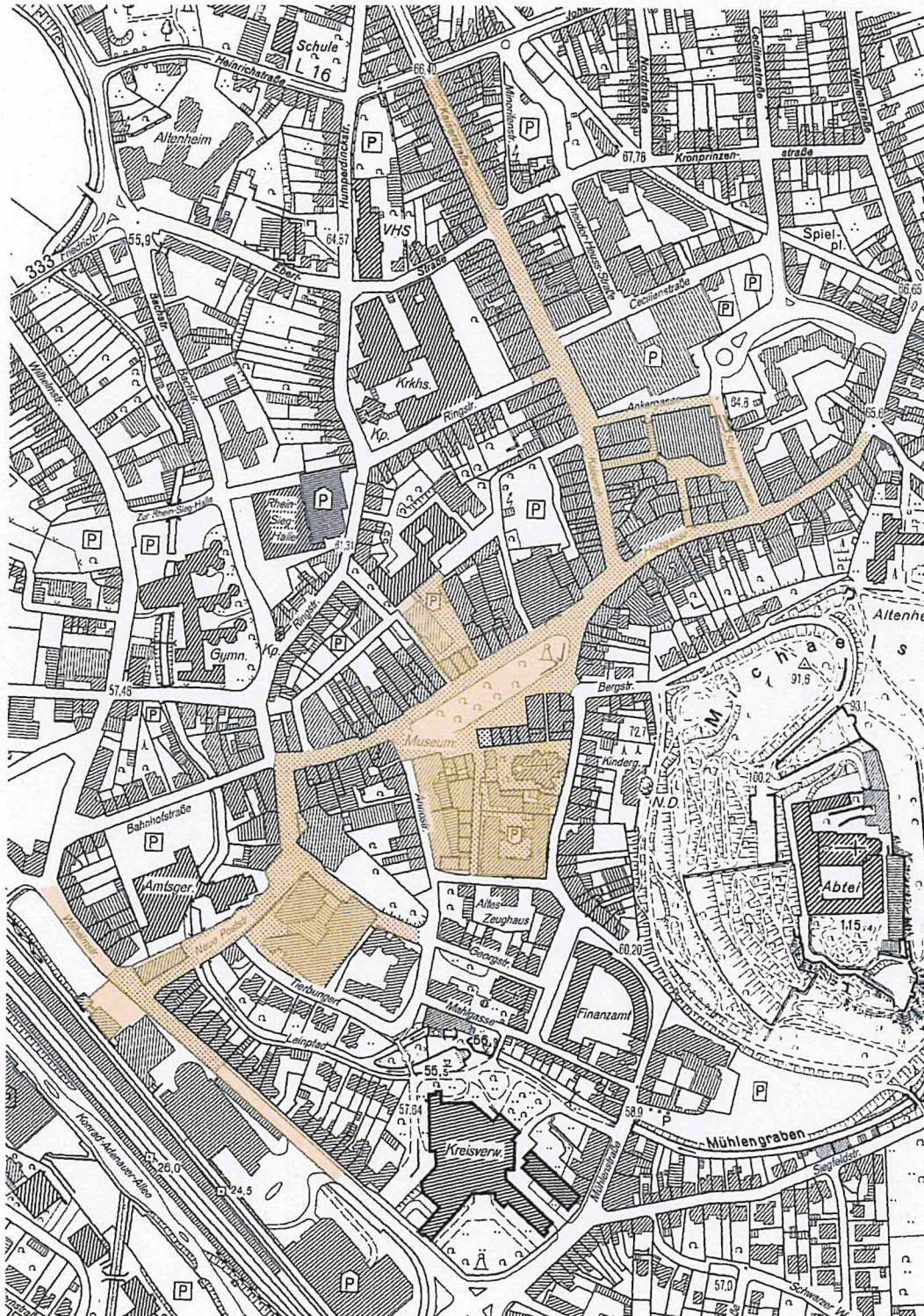
Im Einzelnen umfasst dies folgende Bereiche:

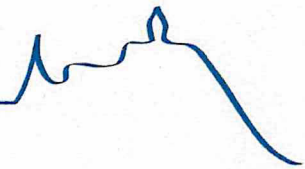
- Kaiserstraße, Hausnummern 1-75 (zwischen den Einmündungen Holzgasse und Johannesstraße / Heinrichstraße)
- Ringstraße, im Fußgängerzonenbereich vor Hausnummer 62
- Ankerstraße
- Am Brauhof
- Scheerengasse
- Holzgasse
- Markt
- Kirchgasse
- Kirchplatz
- Am Herrengarten
- Griesgasse
- Nogenter Platz
- Selcukstraße
- Bahnhofstraße, Hausnummern 1-16

Kreisstadt Siegburg



- Neue Poststraße
- An der Stadtmauer, Hausnummern 1-7
- Europaplatz
- Wilhelmstraße, Hausnummern 14-68 (zwischen den Einmündungen Busbahnhof und Mahrstraße)





§ 2

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.12.2020 (am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung) in Kraft und gilt zunächst bis zum Ablauf des 20.12.2020.

Begründung:

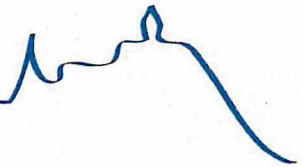
Gemäß § 16 CoronaSchVO sind die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall auch über die CoronaschVO hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2- Infektionen zu verzögern. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass die Infektionen sich in der Bevölkerung weiter verbreiten. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt wird.

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im öffentlichen Raum ist erforderlich, weil an den betroffenen Stellen der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen gleichzeitig anwesenden Personen aufgrund ihrer Zahl und Dichte oftmals nicht eingehalten werden kann.

Die Anordnung stellt eine notwendige Schutzmaßnahme vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus dar und dient einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz. Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen ist die Anordnungen nach alledem geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.



Ordnungswidrigkeiten

Wer der verpflichtenden Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 73 Abs. 1a IfSG. Der Verstoß kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Klage erheben.

Siegburg, den 30. November 2020

Kreisstadt Siegburg
Der Bürgermeister

Stefan Rosemann
Bürgermeister